

# **Statuten der Heimatkundlichen Vereinigung Furttal**

## **Aufgaben und Ziele**

1. Ergründung der Geschichte des Furttals und seiner Bewohner.
2. Pflege und Förderung der heimatkundlichen Interessen.
3. Erhaltung und Wahrung heimatkundlicher Werte in unseren Dörfern. Festhalten von alten Gebäuden und historischen Funden in Bild und Beschreibung.
4. Schriftliches Festhalten mündlicher Überlieferungen und Sagen.
5. Verbreiten der erarbeiteten Erkenntnisse auf zweckmässige Weise.
6. Herausgabe von Publikationen mit geeigneten Mitteln.
7. Pflege von Beziehungen zu Organisationen mit gleicher Zielsetzung.

## **Mitgliedschaft**

Mitglied kann werden, wer die unter "Aufgaben und Ziele" aufgeführten Bestrebungen unterstützen will. Die Beitrittserklärung erfolgt mittels Anmeldeformular oder per Mail. Die jährlichen Beiträge werden jeweils von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt.

Es bestehen nachstehende Möglichkeiten der Mitgliedschaft:

- Einzelmitgliedschaft
- Paarmitgliedschaft
- Kollektivmitgliedschaft (Gemeinden, Körperschaften etc.)

Austrittserklärungen müssen dem Vorstand schriftlich per Brief oder Mail unterbreitet werden und sind auf Ende des Vereinsjahres wirksam. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Wird der Mitgliederbeitrag auch nach zweimaliger Mahnung nicht bezahlt, erfolgt der Ausschluss.

## **Organisation**

1. Die Heimatkundliche Vereinigung versammelt sich jährlich mindestens einmal zur ordentlichen Generalversammlung. In Verbindung damit können Vorträge gehalten oder Besichtigungen durchgeführt werden. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Angabe der Traktanden.
2. Die Generalversammlung wählt jährlich den Präsidenten oder die Präsidentin, vier bis sechs weitere Mitglieder des Vorstandes und zwei Rechnungsrevisoren oder -revisorinnen. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er legt der Generalversammlung Bericht über das vergangene Vereinsjahr ab und schlägt ein Aktionsprogramm für das neue Jahr vor. Der Kassier oder die Kassierin unterbreitet die Jahresrechnung und das Budget. Jahresbericht und Jahresrechnung sowie Budget werden von der Generalversammlung genehmigt. Jedes Mitglied darf zuhanden der Generalversammlung Anträge stellen. Diese müssen drei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich beim Präsidenten oder der Präsidentin eingereicht sein.

## **Schlussbestimmungen**

Statutenänderungen erfolgen auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliche Eingabe seitens der Mitglieder mit Wirkung auf Jahresbeginn. Partialrevisionen der Statuten erlangen Gültigkeit, wenn zwei Drittel der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder ihre Zustimmung erteilen.

Eine Auflösung der Vereinigung kann nur in einer Urabstimmung von mindestens drei Vierteln sämtlicher Mitglieder beschlossen werden. Einzel-, Paar- und Kollektiv-Mitglieder haben je eine Stimme. In diesem Fall entscheidet eine Schlussversammlung über das weitere Schicksal des Vereinsvermögens.

Diese Statuten sind von der Generalversammlung vom 7. Mai 2022 genehmigt worden und ersetzen diejenigen vom 1. März 1954, vom 20. Oktober 1968 sowie diejenigen vom 23. Mai 1992.

Dänikon und Buchs, 7. Mai 2022

Die Präsidentin: Françoise Roth  
Der Aktuar: Walter Stein